▶ Inhalt

▶ Kinder- und Jugendhilferecht

Kapitel 1: Rechtliche Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts und Überblick über das Rechtsgebiet	7
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen	7
1. Gesetzgeberische Kompetenz nach Art. 74 I Nr. 7	
iVm Art. 72 I, II GG	7
2. Art. 1 I iVm Art. 2 I GG	8
3. Art. 3 GG	8
4. Art. 6 GG	9
a. Art. 6 I GG b. Art. 6 II GG	9 10
c. Art. 6 III GG	11
d. Art. 6 IV GG	11
e. Art. 6 V GG	11
Exkurs: Ein eigenes Grundrecht für Kinder?	12
II. Internationale und Europäische Grundlagen des Kinder- und	12
Jugendhilferechts	12
III. Einfaches Recht und sonstige rechtliche Grundlagen	13
1. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	13
Exkurs: das Familienrecht nach dem BGB und weitere	
einfachgesetzliche Regelungen des Kinder- und	
Jugendhilferechts auf Bundesebene	15
2. Ausführungsgesetze zum SGB VIII auf Landesebene	16
Exkurs: Kinderschutzgesetze d. Länder und des Bundes	16
Verwaltungsanweisungen und Kinderschutzkonzepte	18
Rechtliche Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts –	
Übersicht	19
Kapitel 2: Grundbegriffe und Strukturen des Kinder- und	
Jugendhilferechts	20
I. Inhalt der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII, §§ 1, 2 SGB VIII II. Grundstrukturen und Grundsätze der KJH nach dem SGB VIII 1. Adressaten der Leistung	20 21 21
Adressater der Leistung Freie und öffentliche Jugendhilfe - §§ 3, 4 SGB VIII	24
Freie und offentiliche Jugendrille - 98 3, 4 3GB vill Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung	24
von Mädchen und Jungen, § 9 SGB VIII	27
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a	۷1
SGB VIII	27
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Übersicht	28
5. Verhältnis d. Leistungen der KJH zu and § 10 SGB VIII	29

Kapitel 3: Leistungen der Jugendhilfe	31
L Jugandarhait Jugandaazialarhait arziahariaahar Kindar und	
I. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und	22
Jugendschutz	32
1. Jugendarbeit, § 11 SGB VIII	32
2. Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII	33
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,	
§ 14 SGB VIII	34
II. Förderung der Erziehung in der Familie	35
 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, 	
§ 16 SGB VIII	35
Beratung in Partnerschaft, Trennung und Scheidung,	
§ 17 SGB VIII	37
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der	
Personensorge und des Umgangsrechts,	
§ 18 SGB VIII	39
Beratung & Unterstützung nach § 18 SGB VIII – Übersicht	39
4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter	
und Kinder, § 19 SGB VIII	40
Betreuung und Versorgung des Kindes	
in Notsituationen, § 20 SGB VIII	40
Unterstützung bei notwendiger Unterbringung	
zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21 SGB VIII	41
III. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in	•
Kindertagespflege	42
Grundsätze der Förderung, § 22 SGB VIII	42
2. Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a SGB VIII	43
3. Förderung in Kindertagespflege, § 23 SGB VIII	44
Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und	77
Kindertagespflege und stufenweiser Ausbau des Förder-	
angebots für Kinder unter drei Jahren, §§ 24, 24a SGB VIII	44
IV. Hilfen zur Erziehung, für seelisch behinderte Kinder und Jugendlich	
	46
Hilfen für junge Volljährige	46
1. Hilfen zur Erziehung, § 27 SGB VIII	40
Leistungsvoraussetzungen der Hilfen zur Erziehung – Übersicht	47
	47
2. Erziehungsberatung, § 28 SGB VIII	50
3. Soziale Gruppenarbeit, § 29 SGB VIII	51
4. Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, § 30 SGB VIII	52
5. Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB VIII	54
6. Erziehung in einer Tagesgruppe, § 32 SGB VIII	56
7. Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII	57
a. Das Pflegekind	58
b. Die Pflegefamilie	58
 c. Besondere Formen der Familienpflege 	59
8. Heimerziehung, sonstige betr. Wohnformen, § 34 SGB VIII	
Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII	61

10. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 35a SGB VIII 11. Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung, § 41 SGB VIII 12. Gemeinsame Vorschriften nach § 36 ff. SGB VIII, insbesondere der Hilfeplan a. Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII Hilfeplan nach § 36 SGB VIII – Beispiel b. Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung nach § 36a SGB VIII c. Annexleistungen nach §§ 39, 40 SGB VIII	63 65 66 66 68 70 70 72
Kapitel 4: Andere Aufgaben der Jugendhilfe	73
I. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, § 42 SGB VIII Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII – Übersicht II. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen, §§ 43 ff. SGB VIII III. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren, §§ 50 ff. SGB VIII IV. Beratung und Unterstützung, Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, §§ 52a ff. SGB VIII Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften nach §§ 55-58 SGB VIII – Übersicht	74 76 78 80 82 83
Kapitel 5: Weitere Organisations-, Verwaltungs- und Verfahrensaspekte in der Kinder- und Jugendhilfe	85
I. Träger der Jugendhilfe, §§ 69-84 SGB VIII 1. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe Aufgaben d. Jugendamts, §§ 70, 71 SGB VIII – Überblick 2. Die Zusammenarbeit von öffentlichen Trägern und freien Trägern der Jugendhilfe II. Örtliche Zuständigkeit, §§ 86 ff. SGB VIII III. Kostenbeteiligung, §§ 90 ff. SGB VIII Kostenbeteiligung – Übersicht IV. Datenschutz, §§ 61 ff. SGB VIII V. Das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Angelegenheiten	85 86 87 88 89 89
der Kinder – und Jugendhilfe	94

▶ Vorwort

Dieses Skript ist gedacht als Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht. Das Kinder- und Jugendhilferecht stellt eines der wesentlichsten Rechtsgebiete für Studierende der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik dar, bei der juristischen Ausbildung fristet es leider ein Schattendasein. Für alle, die sich mit dieser interessanten und hochaktuellen Materie auseinandersetzen wollen (oder müssen), soll dieses Skript die Übersicht erleichtern und anhand von Fallbeispielen die Umgehensweise mit Sachverhalten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einüben.

Dieses Skript kann den Besuch einer guten Lehrveranstaltung nicht ersetzen, ebenso wenig bietet es die vertiefte Auseinandersetzung. Hier können die Literaturhinweise hilfreich sein, bzw. Lehr- und Handbücher aus dem Kinder- und Jugendhilferecht, die es zahlreich und in guter Qualität gibt. Das gleichzeitige Lesen des Gesetztextes wird vorausgesetzt – nicht nur weil es die Quelle der Ausführungen, sondern auch weil dies in der Regel das einzig erlaubte Hilfsmittel in der Prüfung ist und daher gekannt werden sollte.

Zudem sei die geneigte Leserin/der geneigte Leser dazu aufgefordert, Fehler und Fehlendes an mich rückzumelden. Gerne berücksichtige ich dieses bei der nächsten Auflage.

Im Skript wird aus Gründen der Lesbarkeit, zumeist die männliche Form benutzt – wohl wissend, das gerade im Bereich der Sozialen Arbeit die Mehrheit der Arbeitenden weiblich ist.

Wiederum sei allen bei der Ablegung von Prüfungen viel Erfolg gewünscht, in der Hoffnung, dass dieses Skript eine gute Unterstützung bei der Vorbereitung war.

Bedanken möchte ich mich bei meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Fr. Stefanie Hecht für Korrektur und Anregung.

Prof. Dr. Corinna Grühn

Kapitel 2: Grundbegriffe und Strukturen des Kinder- und Jugendhilferechts

Im 2. Kapitel sollen die Grundbegriffe und Strukturen des Kinderund Jugendhilfegesetzes - in diesem Fall des SGB VIII – dargelegt werden.

I. Inhalt der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII - §§ 1, 2 SGB VIII

Wie oben bereits dargestellt, hat das Recht der Kinder- und Jugendhilfe mit seiner Einbindung in das Sozialgesetzbuch einen stark (dienst-) leistungsorientierten und unterstützenden Charakter erhalten. Dies wird in seinem § 1 SGB VIII bereits deutlich. Nach § 1 I SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Staat soll den jungen Menschen insoweit unterstützen, jedoch ohne das Elternrecht – siehe § 1 II SGB VIII – zu beeinträchtigen, es sei denn, das Wohl des Kindes ist gefährdet.

Die Ziele der Jugendhilfe sind in § 1 III näher beschrieben und reichen von der Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen (§ 1 III Nr. 1 SGB VIII), über die Unterstützung der Eltern bei der Erziehung (§ 1 IIII Nr. 2 SGB VIII), des Schutzes der Kinder und Jugendlichen bei Gefahr für ihr Wohl (§ 1 III Nr. 3 SGB VIII), bis hin zum Beitrag bei der Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt (§ 1 III Nr. 4 SGB VIII). § 2 SGB VIII beschreibt dann die Aufgaben überblicksartig im Einzelnen und unterteilt sie in Leistungen der Jugendhilfe (§§11 ff. SGB VIII) und andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§42 ff. SGB VIII). Anspruchsgrundlagen sind diese beiden Normen nicht. Gerade § 1 SGB VIII ist als Grund- und Auslegungsmaxime und nicht als subjektives Recht und Anspruchsgrundlage zu verstehen (auch als Leitnorm und Generalklausel zu bezeichnen).

II. Grundstrukturen und Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Das Wissen um Grundstrukturen und Grundsätze eines Rechtsgebietes erleichtert in der Regel den Zugang und das Verständnis. Daher sollen diese nachfolgend erläutert werden.

1. Adressaten der Leistung

Adressaten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in erster Linie Kinder und Jugendliche und ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

§ 7 SGB VIII: Kinder, Jugendliche, Personensorgeberechtigte etc.

unter 14 Jahre zwischen 14 und unter 18 Jahren zwischen 18 und unter 27 Jahren unter 27 Jahren wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschrifter

anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht

PSB und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem PSB nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen, Aufgaben der Personensorge wahrnimmt

- → Kind
- → Jugendlicher
- → junger Volljähriger
- → junger Mensch
- → Personensorgeberechtigter (PSB)
- → Erziehungsberechtigter

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Leistungen, die zwar im Gesetz juristisch umschrieben und beschrieben werden, ihre Ausgestaltung und Anwendung muss jedoch unter sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen und damit fachlichen Gesichtspunkten erfolgen und gefüllt werden. Die Mitwirkung der betroffenen Personen – also der Leistungsberechtigten und Adressaten – ist in diesem Bereich des Sozialrechts von besonderer Bedeutung, da die hier notwendige pädagogische Arbeit unter Nicht-Mitwirkung der Betroffenen kaum sinnvoll zu leisten ist. Daher kann die sinnvolle Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe nur unter Mitwirkung von Fachkräften – also Sozialarbeitern/-pädagogen, Pädagogen etc. und den betroffenen Klienten erfolgen. Aus diesem Grunde werden die

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch häufig als soziale Dienstleistung oder personenbezogene Leistung bezeichnet.¹

Diese besondere Rolle der Adressaten spiegelt sich auch in den §§ 5, 8 SGB VIII wieder. Nach § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Dieses Recht ist ein subjektives Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung. Dieses Recht geht über das klassische Anhörungsrecht nach § 24 SGB X hinaus und fordert eine – zwar altergemäße – aber dennoch aktive Einbeziehung des Kindes und Jugendlichen in die Entscheidung des Trägers der Jugendhilfe. Ein Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung folgt daraus selbstredend nicht. § 8 I 2 SGB VIII stärkt die Beteiligungsrechte des Kindes bzw. Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren.

Beispiel 1: Die Eltern der 15-jährigen A und des 10-jährigen B lassen sich scheiden. Hinsichtlich des Umgangsrechts streiten die Eltern vor dem Familiengericht. Das Familiengericht muss gemäß § 159 I FamFG A persönlich anhören. Den 10-jährigen B hat das Gericht anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist, § 159 II FamFG und nicht aus schwerwiegenden Gründen davon abzusehen ist, § 159 III FamFG.

§ 8 II SGB VIII enthält das Recht der Kinder und Jugendlichen, sich eigenständig an das Jugendamt zu wenden und sich auch nach § 8 III SGB VIII ohne Kenntnis des PSB beraten lassen zu können, wenn eine Not- oder Konfliktlage vorliegt. Dieses aus-geprägte Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen entspricht ihrer ansonsten eher "schwachen" Rechtsstellung im Kinder- und Jugendhilferecht. Denn die Leistungen des SGB VIII werden den Kindern und Jugendlichen eher mittelbar zuerkannt – namentlich über ihre Eltern/PSB. Dies betont das Erziehungsrecht der Eltern (vgl. aber auch als unmittelbare "Rechte" der Kinder- und Jugendlichen §§ 18 III, 35a I, 36 I SGB VIII).

Entsprechend der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe als soziale Dienstleistung bzw. personenbezogene Leistung steht den Adressaten der Leistung nach § 5 SGB VIII auch ein Wunsch- und Wahlrecht zu. Danach haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten zu wählen bzw. Wünsche

_

¹ Heike Schmid, in Münder/Wiesner, Handbuch KJHR, Kap 2.1, Rn. 1 ff.

hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dies ist in Anbetracht der großen Trägerlandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe und der teilweise klaren konfessionellen oder politischen Ausrichtung der Träger auch notwendig.

Beispiel 2: Die aus Polen stammende Familie C hat einen Hilfebedarf nach § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe. Das zuständige Jugendamt schlägt die Durchführung dieser Hilfe durch einen evangelischen freien Träger vor. Die Familie C ist jedoch katholisch und wünscht eine Betreuung durch einen katholischen freien Träger. Diesem Wunsch ist grundsätzlich zu entsprechen.

Grenzen findet das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 II 1 SGB VIII in "unverhältnismäßigen Mehrkosten". Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der Auslegung bedarf. Ein grober Anhaltspunkt für das Vorliegen "unverhältnismäßiger Mehrkosten" soll die 20 %-Grenze sein. Jedoch ist dies keine feste Größe, sondern tatsächlich nur Anhaltspunkt, da der jeweilige Einzelfall Berücksichtigung finden muss.

Für **Beispiel 2** bedeutet dies, dass wenn die Inanspruchnahme des katholischen freien Trägers keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursacht, der Inanspruchnahme nichts entgegensteht.

Beispiel 3: Der 7-jährige D leidet an einer seelischen Behinderung in Form einer Teilleistungsstörung schulischer Fertigkeiten des Rechnens (Dyskalkulie). Die Mutter des D (die E) beantragt daher beim zuständigen Jugendamt Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Das Jugendamt bewilligt die 40 Wochenstunden Dyskalkulietherapie. Das Jugendamt hat in einer Verwaltungsrichtlinie die Höchstkosten pro Stunde auf 40 € begrenzt. Die Therapeutin F hat diese Richtlinie schriftlich gegenüber dem Jugendamt anerkannt. F führt die Dyskalkulietherapie bei D durch und rechnet 40 € gegenüber dem Jugendamt ab. 10 € rechnet F gegenüber E zusätzlich ab und bezeichnet dieses als sog. "Elternbeitrag". Weder E noch F informieren das Jugendamt über diesen "Elternbeitrag". Drei Monate nach Abschluss der Therapie fordert E im Namen von D vom Jugendamt eine Erstattung der zusätzlich gezahlten jeweiligen 10 € je Stunde, da das Jugendhilferecht einen Elternbeitrag nicht kenne und die Anerkennung der Verwaltungsrichtlinie durch F sie nicht binde. Hat D, vertreten durch E, einen Anspruch auf die zusätzlichen 10 € pro Stunde?